

Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer

RRB vom 29. November 1983

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die
Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer¹⁾

beschliesst:

A. Allgemein

§ 1. Grundsatz

Diese Verordnung regelt im Rahmen der Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer:

- a) die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte zur Arbeit in öffentlichen und privaten Betrieben und Verwaltungen sowie zur selbständigen Erwerbstätigkeit;
- b) die Zuteilung der vom Bund zur Verfügung stehenden Kontingente an die Arbeitgeber.

§ 2. Behörden

Der Vollzug obliegt:

- a) dem Amt für Wirtschaft und Arbeit²⁾ als Arbeitsmarktbehörde;
- b) dem Amt für Ausländerfragen als Fremdenpolizeibehörde.

§ 3. Tätigkeit

a) Amt für Wirtschaft und Arbeit³⁾

¹⁾ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit⁴⁾ entscheidet über die Zuteilung der Kontingente.

²⁾ Es prüft die Zulassung zum Arbeitsmarkt.

b) Amt für Ausländerfragen

¹⁾ Das Amt für Ausländerfragen entscheidet über die Aufenthaltsbewilligungen.

¹⁾ SR 823.21, in der Fassung vom 26. Oktober 1983.

²⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 78.

³⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 78.

⁴⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 78.

823.221

² Die Entscheide des Amtes für Wirtschaft und Arbeit¹⁾ sind für das Amt für Ausländerfragen verbindlich, soweit nicht andere als wirtschaftliche Überlegungen einen abweichenden Entscheid nahelegen.

B. Zuteilung von Kontingenten

§ 5. Aufteilung

Die Kontingente sind, nachdem ein angemessener Anteil für Härte-, Wirtschaftsförderungs- und Beschwerdefälle ausgeschieden wurde, gleichmäÙsig über die Kontingentsperiode zu verteilen.

§ 6. Ausschluss eines Anspruches

Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Kontingentes.

§ 7. Verweigerung der Kontingente

Kontingente werden verweigert, wenn die Gründe für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorwiegend beim Arbeitgeber liegen oder wenn der Arbeitgeber die fremdenpolizeilichen oder arbeitsmarktlichen Vorschriften verletzt hat.

§§ 8-14. . . .²⁾

D. Verfahren

§ 15. Gesuche für Kontingentsbewilligung

a) Amt für Wirtschaft und Arbeit³⁾

¹ Die Gesuche für die Kontingentsbewilligungen sind schriftlich und eingehend begründet beim Amt für Wirtschaft und Arbeit⁴⁾ einzureichen.

² Die vom Amt für Wirtschaft und Arbeit⁵⁾ zusätzlich verlangten Auskünfte sind lückenlos und schriftlich zu erteilen. Gesuche werden erst behandelt, wenn sämtliche verlangten Unterlagen vorliegen und die erforderlichen betrieblichen Abklärungen vorgenommen wurden.

b) Amt für Ausländerfragen

Für jedes zugewiesene Kontingent hat der Arbeitgeber vor der Einreise für die ausländische Arbeitskraft beim Amt für Ausländerfragen ein namentliches Gesuch einzureichen.

§ 17. Gesuche um Bewilligungsumwandlung

Gesuche für die Umwandlung von Saison- in Jahresbewilligungen zu Lasten des Bundeskontingentes sind beim Amt für Ausländerfragen einzureichen.

¹⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 78.

²⁾ §§ 8-14 aufgehoben am 1. März 1994; GS 93, 59.

³⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 78.

⁴⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 78.

⁵⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 78.

§ 18.¹⁾ Gebühren

¹ Zur Deckung der beim Vollzug dieser Verordnung erwachsenden Verwaltungskosten erhebt das Amt für Wirtschaft und Arbeit von den gesuchstellenden Arbeitgebern folgende Entscheidungsgebühren:

	Franken
a) Jahreskontingent (je Einheit)	500
b) Kurzaufenthalterkontingent	
- Artikel 20 Absatz 1 litera a BVO, Grundgebühr je Gesuch	170
- zusätzlich pro Arbeitskraft	30
- Artikel 20 Absatz 1 litera b BVO	300
- Artikel 20 Absatz 1 litera c BVO	200
- Artikel 20 Absatz 3 BVO 1. Engagement	100
- Artikel 20 Absatz 3 BVO folg. Engagement	70
- Artikel 20 Absatz 4 BVO (je Gesuch)	500
c) Kurzaufenthalterbewilligung	
- Artikel 13 litera d BVO, Grundgebühr je Gesuch	70
- zusätzlich pro Arbeitskraft	30
d) Kurzaufenthalterbewilligung	
- Artikel 13 litera c BVO (je Gesuch)	70
- Artikel 13 litera m BVO (je Gesuch)	70
e) Saisonkontingent	
- erstmalige Zuteilung oder Neuzuteilung nach einem Unterbruch	500
- jährliche Grundzuteilung	200
- Zusatzkontingent/Restfreigabe	200
- vorzeitige Einreise	200
- zusätzlich pro Saisonarbeitskraft	30
- Verlängerung	50
f) Grenzgängerbewilligung	
- erstmalige Zuteilung oder Neuzuteilung nach einem Unterbruch	500
- zusätzliche Grenzgängerbewilligung oder erneute Zuteilung nach Austritt	200
- zusätzlich pro bewilligten Grenzgänger	30
- Stellen-/Kantonswechsel nach 5 Jahren Tätigkeit als Grenzgänger	50
- Zusatzbewilligungen, Zweitbewilligungen pro Grenzgänger	50
- Ausweishülle pro Stück	10
g) Selbständige Erwerbstätigkeit	400
h) Ausweis B	
- 1. Stellenantritt	50 bis 500
- Stellenwechsel/Kantonswechsel	50
- Zusatzbewilligungen, Nebenbeschäftigungen	50

¹⁾ § 18 Fassung vom 3. September 1996.

823.221

- i) Ausweis N, F, L
 - 1. Stellenantritt 100 bis 500
 - Stellenwechsel 50
- k) Stellungnahmen zuhanden eidgenössischer Behörden 50 bis 500
- l) Arbeitsmarktliche Stellungnahmen in Sonderfällen, übrige Vorentscheide zu Bewilligungen nach Artikel 42 BVO 50 bis 500
- m) Sanktionen nach Artikel 55 BVO (illeg. Beschäftigung) 200 bis 500

² Für besonders aufwendige Entscheide kann die Gebühr angemessen bis zu einem Betrag von 1000 Franken erhöht werden.

³ Muss ein arbeitsmarktlicher Entscheid auf Wunsch des Gesuchstellers innerhalb von vier Arbeitstagen erteilt werden, wird ein Expresszuschlag von 500 Franken pro Gesuch erhoben.

⁴ Die Höchstgebühr beträgt in jedem Fall 1000 Franken.

⁵ Bei ablehnenden Entscheiden wird die Gebühr in der Regel ermässigt. Die Minimalgebühr beträgt jedoch 50 Franken.

D. Rechtsmittel

§ 19. Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide des Amtes für Wirtschaft und Arbeit¹⁾ kann innert 10 Tagen beim Volkswirtschaftsdepartement²⁾ des Kantons Solothurn Beschwerde eingereicht werden.

² Gegen Entscheide des Amtes für Ausländerfragen kann innert 10 Tagen beim Polizei-Departement³⁾ des Kantons Solothurn Beschwerde eingereicht werden.

³ Gegen Entscheide des Volkswirtschaftsdepartementes²⁾ kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde eingereicht werden.

⁴ Gegen Entscheide des Polizei-Departementes⁴⁾ kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde eingereicht werden.

E. Aufhebung alten Rechts

§ 20. Aufhebung

Durch diese Verordnung wird die Vollzugsverordnung vom 19. November 1980⁵⁾ zur Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 22. Oktober 1980 über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer aufgehoben.

¹⁾ Fassung vom 26. April 1994; GS 93, 78.

²⁾ neue Schreibweise ab 1. Januar 2001.

³⁾ heute Departement des Innern

⁴⁾ heute Departement des Innern

⁵⁾ GS 88, 494.

F. Inkrafttreten

§ 21. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. November 1983 in Kraft.¹⁾

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 1. März 1994 am 1. Januar 1994; § 18 am 10. Juni 1994;
- 3. September 1996 am 6. Dezember 1996.